

Kulturlandschaft als Gegenstand von Naturschutz und Landschaftspflege

Markus REINKE

Zusammenfassung

Kulturlandschaftsbelange sind für Naturschutz und Landschaftspflege von einem hohen Interesse, da mit dem Schutz wertvoller Kulturlandschaften häufig zugleich Ziele des Artenschutzes umgesetzt werden und eine breitere Öffentlichkeit erreicht wird. Obwohl Kulturlandschaften aufgrund ihrer Bedeutungen auch im Naturschutzrecht als Aufgabenfelder von Naturschutz und Landschaftspflege definiert sind, wurde dieser Auftrag in der jüngeren Vergangenheit häufig nicht ausreichend umgesetzt. Hierfür sprechen die zum Teil fehlende oder im Vergleich zum Beispiel mit dem Artenschutz nicht vergleichbar detaillierte Behandlung des Themas Kulturlandschaft im Kontext verschiedener Instrumente des Naturschutzes (zum

Beispiel Landschaftsplanung, Umweltverträglichkeitsstudien).

Damit die Chance für eine bessere Berücksichtigung des Schutzgutes Kulturlandschaft sowie der hiermit zu erreichenden Synergieeffekte, zum Beispiel mit Artenschutzbelangen, als auch einer breiten Akzeptanz des Naturschutzes in der Öffentlichkeit genutzt werden, sollte vor allem die Landschaftsplanung Kulturlandschaft künftig vertiefender behandeln. Neben der Darstellung des Schutzgutes Kulturlandschaft im Landschaftsrahmenplan sollte für eine breitere Öffentlichkeit aber auch eine allgemeinverständliche und im Internet verfügbare Darstellung der Werte der Kulturlandschaft umgesetzt werden.

1. Warum ist „Kulturlandschaft“ ein Thema im Naturschutz?

Kulturlandschaft stellt für den Naturschutz und die Landschaftspflege, die Erholungsnutzung aber auch die Politik einen zentralen Wert dar.

Die folgenden Zitate vermitteln ein grobes Bild über die Bedeutungen, die der Kulturlandschaft zugewiesen werden:

- „Heimat schützen – Natur und Landschaft bewahren“ (www.spd-landtag.de¹⁾)
- „Landschaft und Heimat besitzen eine große Schnittmenge, besitzen sie doch beide eine physische, begreifbare und [...] emotionale [...] Komponente“ (DRL 2004)
- „Flächenfraß macht heimatlos“ titelt der BUND. Der BUND Niedersachsen startet unter dem Slogan „Heimat braucht Freunde“ eine [...] „Marketing-Initiative zur Erhaltung niedersächsischer Kulturlandschaften“ (KIRSCH-STRACKE 2005).

Die dargelegten Zitate verdeutlichen, dass das Thema Kulturlandschaft eine breite Öffentlichkeit erreicht hat, für die Landschaft auch ohne naturwissenschaftlich begründete Naturhaushaltsfunktionsanalysen, Artenkartierungen etc. einen hohen Wert hat. Aber auch für den eher naturwissenschaftlich geprägten, professionellen Naturschutz liegt eine hohe Bedeutung in der Betrachtung von Kulturlandschaften. Dabei wird insbesondere deren Wert für den Artenschutz beziehungsweise das Landschaftserleben herausgestellt:

- „Das Konzept des „integrierten Naturschutzes“ (PFADENHAUER & GANZERT 1992) [...] postuliert, dass biotischer, abiotischer und ästhetischer Schutz nicht teilbar sind“ (RAHMANN).
- „Artenreiche Landschaften haben eine zunehmende Bedeutung für Freizeit und Erholung“ (ISSELSTEIN 2005)
- „Mit der seit vielen Jahrzehnten beschleunigt fortschreitenden Reduzierung traditioneller Kulturlandschaftselemente geht [...] die Artenverarmung einher“ (KRACHT/MORRISSEY/SCHENK, 2002).

Zwischen „ästhetisch“ wertvoller Kulturlandschaft und anderen Naturschutzbelangen, zum Beispiel dem Artenschutz, bestehen damit vielfältige Querbezüge. Kulturlandschaften sind für den Naturschutz von einem hohen Interesse, da sie auf eine breite Akzeptanz in der Öffentlichkeit stoßen und zugleich auch für die Argumentation des professionellen Naturschutzes, zum Beispiel im Sinne des Erhalts der Biodiversität, bedeutend sind.

Zugleich unterliegt die Kulturlandschaft aber auch einem „Nutzungswandel und vielfältigen Nutzungsinteressen, die beeinträchtigend auf sie einwirken können. Die zunehmende Landschaftszerschneidung durch Infrastrukturtrassen, die Siedlungsausdehnungen, die Nutzungsintensivierungen [...] und die hiermit einhergehende Überformung tradierter Landschaftsbilder seien [...] als exemplarische Beispiele für die Gefährdung der Werte von Landschaft [...] genannt“ (vergleiche SRU 2002, S. 14).

Aufgrund der einerseits erkannten Bedeutung der Landschaft und den andererseits vielfältigen Nut-

¹⁾ Aktueller Internetauftritt des umweltpolitischen Sprechers der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag

zungsansprüchen ist in diversen Gesetzen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Landschaft als ein Handlungsauftrag auch für die Naturschutzverwaltung definiert.

Im Einzelnen wird in den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Freistaates Bayern, dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Bayerischen Landesplanungsgesetz, dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, dem Baugesetzbuch und dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz das Schutzgut (Kultur-)Landschaft thematisiert.

Im Bundesnaturschutzgesetz sowie im Bayerischen Naturschutzgesetz wird der Schutz von Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ihres Erholungswertes, dem Arten- und Biotopschutz oder auch dem Schutz der abiotischen Ressourcen gleichgestellt (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, beziehungsweise Art. 1 BayNatSchG).

Damit formulieren sowohl das BNatSchG als auch das BayNatSchG einen eindeutigen und umfassenden Auftrag zur Berücksichtigung des „Schutzgutes Landschaft“²⁾ in der Arbeit der Naturschutzverwaltung.

Das BNatSchG und das BayNatSchG legen weiter fest, in welchen konkreten, gesetzlich fixierten Instrumenten des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Landschaft als Schutzgut Beachtung zu finden hat. Es wird vorgegeben, dass die Behandlung des Schutzgutes Landschaft flächendeckend zu erfolgen hat und die Landschaftsplanung auf den unterschiedlichen Maßstabsebenen eine Bestandsaufnahme, eine Bewertung und eine Entwicklungskonzeption zu beinhalten hat (siehe § 13 ff. BNatSchG und Artikel 3 BayNatSchG). Auch die Eingriffsregelung bezieht Landschaft beziehungsweise das Landschaftsbild explizit mit ein (§ 18 f. BNatSchG und Artikel 6 Bay-NatSchG). Eine Unterschützstellung aufgrund des Schutzes von „Landschaft“ ist durch diverse Schutzgebietskategorien möglich, so zum Beispiel explizit durch Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, aber auch als eine Argumentation für die Ausweisung von Naturschutzgebieten.

Im Gegensatz zum Naturschutzrecht beinhaltet das UVPG keinen Auftrag, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsvorschläge für Landschaft oder Kulturlandschaft zu erarbeiten. Analog zum Naturschutzrecht fordert jedoch auch das UVPG eine Bestandserfassung und Bewertung der Qualitäten der Landschaft, damit deren Wertigkeiten beziehungsweise die absehbaren Beeinträchtigungen der Landschaft bei der Planung und Projektrealisierung mit in die Entscheidungsfindung über die letztendliche Planungsvariante und Vorhabensausgestaltung einbezogen werden können (vergleiche § 2 UVPG).

Das Raumordnungsgesetz des Bundes behandelt die Aspekte Kulturlandschaft und Landschaft für Erholungszwecke, für die die Raumordnungspläne eine Abstimmungs-, Konfliktlösungs- und Vorsorgefunktion wahrnehmen sollen. Im Bayerischen Landesplanungsgesetz, welches das Raumordnungsgesetz ausführt, ist „Landschaft“ als ein originär zu behandelnder Belang für die Landesplanung benannt (siehe hierzu die § 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG und Artikel 2 BayLplG).

Das Baugesetzbuch gibt vor, in der Flächennutzungsplanung nach § 5 BauGB und der Bebauungsplanung nach § 9 BauGB Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, die Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und in den planerischen Darstellungen sowie Festsetzungen zu berücksichtigen. Analog zum Naturschutzrecht formuliert das Baugesetzbuch dabei nicht nur einen Schutzauftrag im Sinne einer weitgehenden Berücksichtigung wertvoller Landschaften beziehungsweise Landschaftsteile, sondern auch einen Entwicklungsauftrag für die Landschaft, den die Bauleitplanung der Kommunen umzusetzen hat.

Durch das bayerische Denkmalschutzgesetz können Kulturlandschaftselemente geschützt werden (Artikel 1, 2 und 4 BayDSchG). Es ermöglicht den Schutz von Einzelementen oder von Ensembles aus Einzelementen, jedoch nicht den Schutz von großräumigen historisch geprägten Kulturlandschaften als Ganzes.

Insgesamt ist als Fazit zu ziehen, dass es durch verschiedene Gesetze einen umfassenden gesellschaftlichen Auftrag zur Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaft in der Arbeit der bayerischen Naturschutzverwaltung gibt.

2. Neuere Anregungen zur Behandlung der Kulturlandschaft im Naturschutz (Konventionen, Deklarationen)

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben wird der Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Schutzgutes Landschaft auch in Konventionen, unter anderem der Europäischen Landschaftskonvention, thematisiert.

Die Europäische Landschaftskonvention ist die erste Übereinkunft, die sich auf europäischer Ebene dem Schutz, der Entwicklung und der Pflege von Landschaft widmet. Sie ist Bestandteil der europäischen Arbeiten zur Bewahrung des natürlichen und kulturellen Erbes (explanatory report 36). Dabei wird auch der Zusammenhang zur Konvention über biologische Vielfalt (Rio 1992) und zur Aarhuskonvention (1998) hergestellt.

²⁾ Im Folgenden wird häufiger der Begriff „Schutzgut Landschaft“ gebraucht. Hierunter werden sowohl das Landschaftsbild als auch Kulturlandschaftsbelange subsumiert.

Die folgenden Auszüge aus der Europäischen Landschaftskonvention (COUNCIL OF EUROPE 2000) geben die wichtigsten Ziele und Inhalte der Europäischen Landschaftskonvention (ELC) wieder:

Im Artikel 2 der ELC ist geregelt, dass „[...] dieses Übereinkommen auf das gesamte Hoheitsgebiet der Vertragsparteien Anwendung [findet]. Es betrifft Landschaften, die möglicherweise als außergewöhnlich betrachtet werden, sowie gewöhnliche oder geschädigte Landschaften.“

Damit zielt die ELC auf den Einbezug aller Landschaften ab und beinhaltet den Ansatz einer Flächendeckung und nicht nur einen Reservatsgedanken für einen Teil der Landschaften.

Als Ziele definiert Artikel 3 „den Schutz, die Pflege und die Gestaltung der Landschaft zu fördern und die europäische Zusammenarbeit in Landschaftsfragen zu organisieren.“

Artikel 5 (Allgemeine Maßnahmen) verpflichtet die Vertragsparteien unter anderem:

„a) Landschaften als wesentlichen Bestandteil des Lebensraums der Menschen, als Ausdruck der Vielfalt ihres gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und als Grundstein ihrer Identität rechtlich anzuerkennen. (...)“ sowie

„d) die Landschaft in ihre Regional- und Städteplanungspolitik und in ihre Kultur-, Umwelt-, Agrar-, Sozial- und Wirtschaftspolitik sowie in andere, sich möglicherweise unmittelbar oder mittelbar auf die Landschaft auswirkenden Politiken aufzunehmen.“

In Artikel 6 sind Verpflichtungen für spezifische Maßnahmen aufgelistet, die unter anderem die Bewusstseinsbildung für Kulturlandschaftsbelange (Teil A) umfassen:

„Jede Vertragspartei verpflichtet sich, das Bewusstsein für den Wert von Landschaften, [...] in der Gesellschaft, bei privaten Organisationen und bei Behörden zu schärfen.“

Im Teil C wird die „Erfassung und Bewertung“ der Kulturlandschaft thematisiert:

(1) „Zur Verbesserung der Kenntnis ihrer Landschaften verpflichtet sich jede Vertragspartei [...]

- a) I) die eigenen Landschaften in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu erfassen;
 II) die Merkmale und die sie verändernden Kräfte und Belastungen zu analysieren;
 III) Veränderungen zu beobachten;

b) die erfassten Landschaften [...] zu bewerten. [...]“

Ergänzt werden diese Verpflichtungen durch die notwendige Aufstellung von Landschaftsqualitätszielen (Teil D):

„Jede Vertragspartei verpflichtet sich, für die erfassten und bewerteten Landschaften [...] Landschaftsqualitätsziele festzulegen.“

und Aussagen zur Umsetzung (Teil E):

„Jede Vertragspartei verpflichtet sich, zur Umset-

zung ihrer Landschaftspolitik Instrumente einzuführen, deren Ziel der Landschaftsschutz, die Landschaftspflege und/oder die Landschaftsplanung ist.“ (COUNCIL OF EUROPE 2000)

Die Konvention enthält damit weitreichende und konkrete Aussagen für die Berücksichtigung von Kulturlandschaftsbelangen und wurde bereits von 27 Staaten ratifiziert (vergleiche www.coe.int/ aktualisiert am 19.09.2007). Deutschland zählt nicht dazu.

Als ein erstes Zwischenfazit kann festgestellt werden, dass der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der (Kultur-)Landschaft zwar einerseits eine alte und tradierte Forderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt, gleichzeitig jedoch auch eine hohe Aktualität aufweist. Letzteres wird unter anderem auch durch einen Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) 2006 zu Leitbildern und Handlungsstrategien in Deutschland deutlich. So wird hier das dritte und zentrale Leitbild mit „Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten“ überschrieben.

Das Thema Landschaft beziehungsweise Kulturlandschaft scheint damit weiterhin geeignet für die Akzeptanz des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einer breiteren Öffentlichkeit positiv zu wirken. Damit leistet es auch wichtige Beiträge für die Erreichung weiterer Ziele des Naturschutzes, so zum Beispiel die Erhaltung der Biodiversität.

Damit unterstützt das Thema Kulturlandschaft als ein wesentlicher Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch die Weiterführung des flächendeckenden Ansatzes von Naturschutz und Landschaftspflege. Zugleich befördert es eine verknüpfte Betrachtung hinsichtlich Schutz, Pflege und Entwicklung verschiedener Schutzgüter (unter anderen Artenschutz, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter).

3. Die „Gleichrangigkeit der Kulturlandschaft als ein „Schutzgut“ im Vollzug der Naturschutzarbeit

Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen kann Naturschutz und Landschaftspflege der Auftrag zugeordnet werden, Kulturlandschaften im Rahmen einer verknüpften Betrachtung der Schutzgüter des Naturschutzgesetzes zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Interessant ist zudem die Frage, in wie weit dies Kulturlandschaften in einem umfangreicheren Sinne beinhaltet (die Gesetze sprechen häufig von „kennzeichnenden, ausgezeichneten oder besonderen“ Kulturlandschaften) und wie die Umsetzung der Gesetze und Handlungsaufträge in der Arbeit der Naturschutzverwaltung beziehungsweise im Naturschutz und der Landschaftspflege erfolgt.

Um dies zu beantworten, sind folgende Fragen aufzuwerfen:

- Welchen Stellenwert hat das Schutzgut „(Kultur-)Landschaft“ im Rahmen der Anwendung der ver-

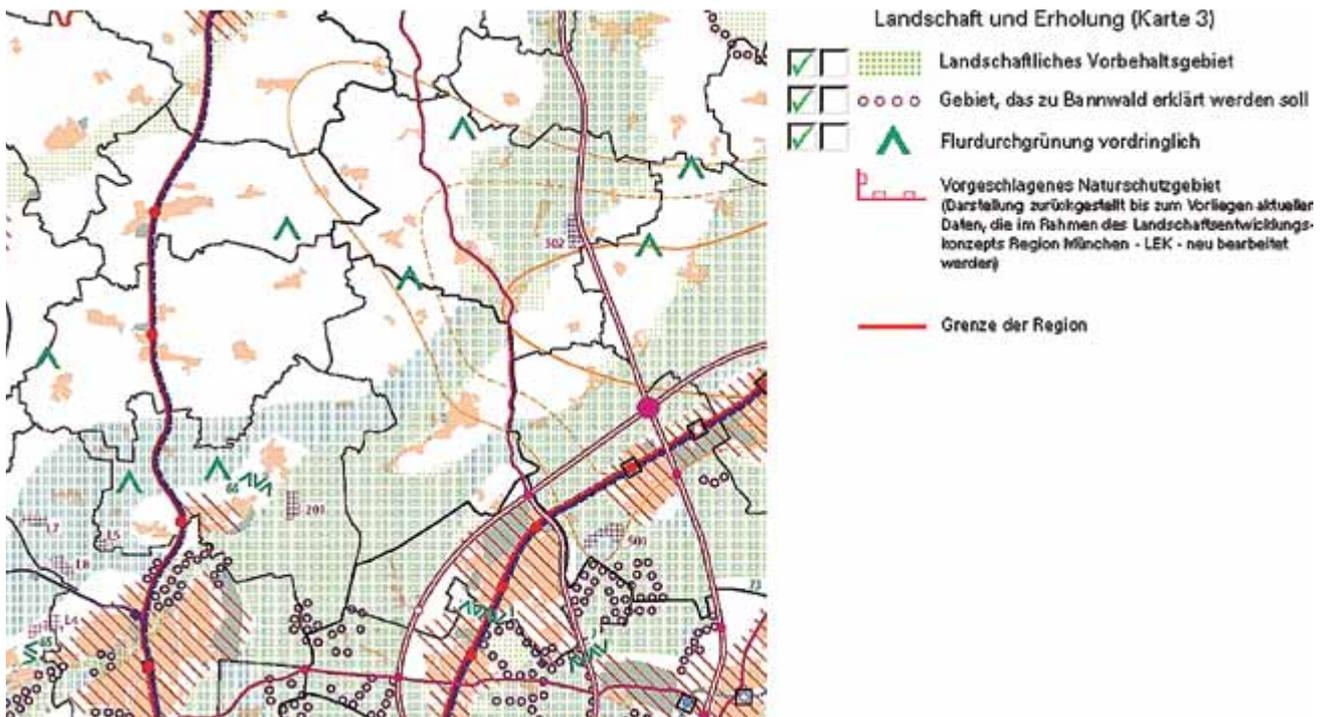


Abbildung 1: Regionalplan München 2002, Karte 3 Landschaft und Erholung, Originalmaßstab 1:100.000 (REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN 2000-2002)

schiedenen Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege?

- Was sind methodische und inhaltliche Standards?

Zur Beantwortung der Fragen werden einige Ergebnisse des Forschungsvorhabens: „Operationalisierung des Schutzgutes Landschaft in der Arbeit der bayerischen Naturschutzverwaltung“ im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (REINKE & STEGMANN 2007) dargestellt, in dem naturschutzrelevante Planungen hierzu untersucht wurden.

Landschaftsrahmenpläne (LRP) als Teil der Regionalpläne (Primärintegration in Bayern) fungieren als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Steuerungsinstrument der räumlichen Gesamtentwicklung.

In den ausgewerteten LRP Bayerns³⁾ wird das Thema Kulturlandschaft im Rahmen des Schutzgutes Landschaftsbild recht grob und zugleich sehr heterogen behandelt. Eine (Karten-)Darstellung der Bestandsaufnahme und Bewertung findet nicht statt. Auch erfolgt keine kartografische Darstellung einer Entwicklungskonzeption. In der im Rahmen der Regionalplanung üblichen Karte „Landschaft und Erholung“ im Maßstab 1 : 100 000 werden nur wenige Sachverhalte in Bezug auf das Schutzgut Landschaft dargestellt (vergleiche Abbildung 1).

Die LRP sind damit in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht geeignet, Kulturlandschaftsbelange ausreichend in die räumliche Gesamtplanung einzubrin-

gen oder nachvollziehbare Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele für das Schutzgut Landschaft aufzuzeigen.

Die Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) stellen als informelle, nicht im bayerischen Naturschutzgesetz verankerte Instrumente, Landschaft in Text und Karten hinsichtlich Bestand, Bewertung und Entwicklung dar. Seit 1997 wurden in Bayern sechs LEKs als ergänzende naturschutzfachliche Konzepte auf regionaler Ebene erstellt.

Hierbei ist die weitgehend einheitliche Methodik als Positivum zu benennen. Die Darstellung erfolgt auch hier nur sehr grob im Maßstab 1 : 100 000. Auch die LEKs behandeln Landschaft im Wesentlichen nur unter dem Aspekt verschiedener Landschaftsbildqualitäten.

Hinsichtlich des Themas Kulturlandschaft stellt das **LEK Oberfranken-West** als Modellprojekt eine Ausnahme dar. Hier werden die Charakteristika und Qualitäten der Kulturlandschaft ausführlich dargelegt. Trotz dieses guten Modellprojektes hat sich eine flächige Erfassung und Bewertung von „Kulturlandschaftsbelangen“ sowie die Formulierung von hieraus abgeleiteten Entwicklungsvorschlägen auch in Bayern nicht etablieren können.

Unmittelbare Effekte der LEKs auf die Regionalpläne sind nicht beziehungsweise kaum festzustellen. Die in den **Regionalplänen** dargestellten „Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete“ (vergleiche Abbildung 1)

³⁾ Untersucht wurden die Regionalpläne mit integriertem Landschaftsrahmenplan für die Regionen München, Landshut und Allgäu.



Abbildung 2: LEK Oberfranken West (4), 2004, Ausschnitt aus Karte Nr. 1.6: Schutzgut Historische Kulturlandschaft, Originalmaßstab 1:100.000 (LEK REGION OBERFRANKEN WEST 2004)

lassen sich größtenteils nicht auf die Aussagen der LEKs zurückführen.

Auch in **Umweltverträglichkeitsstudien (UVS)** finden in der Regel Erfassungen und Bewertungen zum „Schutzgut Landschaft“ statt. Während einige Studien insbesondere ästhetische und kulturelle Aspekte der Landschaft sowie deren Erholungsqualität berücksichtigen, finden in den meisten Umweltverträglichkeitsstudien kulturlandschaftliche Elemente nur wenig Beachtung. Meist erfolgt auch hier eine Konzentration auf den Aspekt „Landschaftsbild“. Die Bedeutung einer Landschaft oder auch einzelner Landschaftselemente als Zeugnis ihrer Nutzungs- und Besiedlungsgeschichte und auch die regionspezifische Prägung von Kulturlandschaften wird damit teilweise nicht ausreichend wiedergegeben.

Weiterhin werden in den UVS unterschiedliche Verfahren angewendet, unterschiedliche Elemente erfasst und Erfassungs-/Bewertungskriterien zum Teil unterschiedlich interpretiert. So werden zum Beispiel die Begriffe Eigenart, Vielfalt und Schönheit zum Teil stärker ökologisch, zum Teil stärker kulturgeschichtlich definiert. Damit findet auch im Rahmen der UVP kein einheitlicher Umgang mit dem Schutzgut Landschaft statt.

Aufgrund dieser kurzen und überschlägigen Darstellung der Behandlung von Kulturlandschaftsbelangen in einigen Instrumenten des Naturschutzes, kann die Tendaussage getroffen werden, dass das Schutzgut „(Kultur-)Landschaft“ in der bisherigen Arbeit der bayerischen Naturschutzverwaltung gemäß des umfangreichen gesellschaftlichen Auftrages zwar Beachtung findet, der Stellenwert und die Veranke-

rung der Arbeiten zur (Kultur-)Landschaft allerdings verbesserungsbedürftig ist. So entspricht dieser nicht der Detailschärfe von zum Beispiel den Arbeiten zum Artenschutz.

Als ein erhebliches Manko wird das **Fehlen klarer Vorgaben** für die Betrachtung des Schutzgutes Landschaft, insbesondere im Rahmen der **Erfassung und Bewertung** angesehen. So wird das Schutzgut Landschaft weder systematisch noch flächendeckend nach einer einheitlichen Methodik erfasst und bewertet. Eine Analogie zu Artenkartierungen wäre hier durchaus anzustreben. In der Folge besteht in Bezug auf weit überwiegende Flächenanteile Bayerns keine Kenntnis über Kulturlandschaftsprägungen und deren Wertigkeit.

Ergänzend zu der Erfassung und Sicherung wertvoller Landschaften fehlt auch eine gezielte **Öffentlichkeitsarbeit** wie bei den „Geotopen Bayerns“ (vergleiche www.geologie.bayern.de), die eine Sensibilisierung der Naturschutzverwaltung und der Öffentlichkeit für die Belange der „Landschaft“ gewährleistet.

Als problematisch wird angesehen, dass die im Gesetz formell verankerten Instrumente, zum Beispiel Landesentwicklungsprogramm/Landschaftsprogramm und Regionalplanung/Landschaftsrahmenplanung derzeit keine hinreichenden und in der Abfolge „Erfassung“, „Bewertung“ und „Zielkonzeption“ logisch aufbereiteten Aussagen zum Schutzgut (Kultur-)Landschaft beinhalten. Die weitestgehenden Ansätze sind damit auf informelle Planungen und Konzepte beschränkt (LEK).

4. Was für Auswirkungen hat die Berücksichtigung der Kulturlandschaft in den Instrumenten im Landschaftsmanagement?

Die nicht optimale Darstellung der Kulturlandschaftsbelange in den naturschutzfachlichen Instrumenten führt zu einer Reihe von Defiziten bei deren Berücksichtigung im Landschaftsmanagement. Ohne dass dies innerhalb des erwähnten Forschungsvorhabens (REINKE & STEGMANN 2007) im Detail analysiert werden konnte, können folgende Aussagen getroffen werden:

- a. Durch das Fehlen einer nachvollziehbaren Erfassung, Bewertung und Konzeption zur (Kultur-) Landschaft wird diese Thematik in der räumlichen Planung und anderen Planungsentscheidungen kaum berücksichtigt.
- b. Ein Schutz von „Heimatwerten“ beziehungsweise einer identitätsstiftenden (Kultur-) Landschaft wird nicht ausreichend erreicht. Die Entwicklung von Flächennutzungen führt zu nicht beziehungsweise unzureichend wahr genommenen Qualitätsverlusten von Landschaft und Heimat.
- c. Dem bestehenden gesetzlichen Auftrag Landschaft als Schutzgut zu betrachten, kommt auch der Naturschutz in nicht ausreichendem Ausmaß nach.
- d. Naturschutz konzentriert sich zum Teil sehr stark auf den Artenschutz (SPA, FFH). Dieser Ansatz ist zum Teil erfolgreich. Mit diesem gelingt es allerdings nicht oder nur teilweise großflächige Landschaften und naturräumliche Zusammenhänge zu schützen.
- e. Ein Fortschreiten isolierter Populationen kann durch den flächig nur begrenzt erfolgreichen Ansatz des Artenschutzes (SPA, FFH) nicht verhindert werden, obwohl ein Schutz wertvoller (Kultur-) Landschaften häufig Landschaften mit einer hohen Biodiversität betreffen würde und damit auch großräumlichere Zusammenhänge mit einbeziehen würde.
- f. Der Naturschutz verliert über die Wahrnehmung als (zum Teil mächtige) Artenschutzbewegung in der Öffentlichkeit an Akzeptanz (die Baustopper, SZ vom 19.10.2007). Die Verknüpfung mit Gedanken des „Heimat- und Kulturlandschaftsschutz“ und damit auch eine integrative Naturschutzargumentation fehlt hingegen oft.

5. Ausblick und Empfehlungen

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Kulturlandschaft sollte künftig in einem stärkeren Umfang in der Arbeit der Naturschutzverwaltung berücksichtigt werden. Hierfür sprechen verschiedene Gründe:

- Der integrative Charakter dieses Themas (Wechselbeziehungen zwischen Kulturlandschaft, Landschaftsbild und Artenschutz) könnte Synergieeffekte zwischen den Schutzgütern aufzeigen und die natur-

schutzinterne Abstimmung verbessern. Weiterhin könnte Kulturlandschaft als Naturschutzthema dem Rückzug auf Schutzgebiete (Segregation) entgegenwirken und die integrative Rolle des Naturschutzes stärken und zu einer verbesserten Akzeptanz von Naturschutzbelangen allgemein in der Öffentlichkeit beitragen.

- Das Landnutzungsmanagement, zum Beispiel im Rahmen der Koordinierungsfunktion der räumlichen Gesamtplanung, könnte mit dem Aufzeigen der Werte der Kulturlandschaft optimiert werden. Notwendig hierfür ist eine Erfassung und Bewertung der Kulturlandschaftsqualitäten sowie die Erarbeitung von Zielen und Maßnahmen für den Kulturlandschaftsschutz, wobei dessen integrativer Charakter betont werden sollte.
- Um übergeordnete Landschafts- und Kulturlandschaftsprägungen/-belange berücksichtigen und in Entscheidungen auf regionaler Planungsebene einbringen zu können, sollte ein Instrument gewählt werden, das ebenfalls auf der regionalen Ebene ansetzt und sich damit im Maßstabsbereich von 1:50 000 bis 1:100 000 befindet. Dies wird als relevant erachtet, da gerade Kulturlandschaftsprägungen häufig in einem regionalen Kontext vorzufinden sind und über die Grenzen von Einzelgemeinden hinausreichen.

Aus diesen Gründen sollte eine Landschaftsrahmenplanung mit eigenständiger und zusammenhängender Darstellung der Kulturlandschaft initiiert werden, die sich in der Erstellung an die in Bayern bestehenden Muster aus den LEK (insbesondere das LEK Oberfranken-West, 2004) anlehnen kann. Diese eigenständige Landschaftsrahmenplanung sollte vor allem bereits erhobene Daten zusammenführen und ein integriertes Entwicklungskonzept unter Berücksichtigung von Kulturlandschaftsbelangen erstellen. Allerdings sind auch zu Kulturlandschaftsprägungen etwaige Datenlücken zu schließen, indem zumindest eine Kulturlandschaftstypisierung mit Beschreibung der jeweiligen Spezifika, Werte und Gefährdungen erfolgt.

Mit dieser Vorgehensweise können (überörtlich) bedeutsame Kulturlandschaften identifiziert und in Raumnutzungsentscheidungen frühzeitig berücksichtigt werden. Weiterhin können für die kommunale Planungsebene (Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung) wichtige Hinweise auf zu beachtende Kulturlandschaftsprägungen gegeben werden und damit auch diese Ebene hinsichtlich des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Kulturlandschaftsbelangen verbessert werden.

Damit die Betrachtung von Kulturlandschaftsbelangen in einem formellen Landschaftsplanungsinstrument auch für eine breitere Öffentlichkeit nutzbar ist und zu einer größeren Akzeptanz von Naturschutzbelangen führt, sollte zusätzlich zu der Darstellung im Landschaftsrahmenplan, die eine Beschreibung

der zugrundeliegenden Erfassungs- und Bewertungsmethoden etc. enthält, eine für die Allgemeinheit aufbereitete Darstellung der Kulturlandschaftsbelange erarbeitet werden. Diese sollte im Rahmen eines Internetauftritts realisiert werden.

Die Daten für diesen Internetauftritt können dabei aus dem Landschaftsrahmenplan übernommen werden, sollten allerdings in einer modifizierten und der Öffentlichkeit eingängigen Form präsentiert werden. Eine Erweiterung eines solchen Internetauftritts in Form der Internetplattform Landschaftswandel (vergleiche hierzu www.landschaftswandel.com) kann ebenfalls dazu beitragen eine breitere Nicht-Fachöffentlichkeit anzusprechen und für dieses Thema zu sensibilisieren.

Literatur:

Veröffentlichungen und Planwerke

COUNCIL OF EUROPE:

The European Landscape Convention, Naturopa No. 98, 2000

Deutsche Fassung Quelle: http://www.coe.int/T/E/Cultural_Cooperation/Environment/Land-scape/Reference_texts/Convention_Germany.asp/TopOfPage.

DRL (Deutscher Rat für Landespflege) (2004): Landschaft und Heimat. Heft 77 des Deutschen Rates für Landespflege, Freiburg.

HANNOVERSCHE ERKLÄRUNG ZUM EUROPÄISCHEN KULTURLANDSCHAFTSERBE (2001):

Unterzeichnet von den Teilnehmer/innen und Initiatoren der Tagung „Kulturlandschaften in Europa – Internationale und regionale Konzepte zu Bestandserfassung und Management“ am 29. und 30. März 2001 in Hannover.

ISSELSTEIN, J. (2005):

Landwirtschaft und Biodiversität. In: Ulmer online

KIRSCH-STRACKE, R. (2005):

Wie halten wir es mit Heimat? Zum Wiederaufkommen des Heimatbegriffes. In: Garten und Landschaft online 2/2005.

KRACHT, V., MORRISSEY, C., SCHENK, W. (2002):

Naturschutz oder historische Kulturlandschaft – Zur Integration kulturhistorischer Aspekte im Naturschutzgebiet. In: Naturschutz-Fachinformationen im WorldWideWeb – Arbeitshilfen für Naturschutz und Landschaftspflege; Info 1/2002.

LEK (Landschaftsentwicklungskonzept) REGION OBERFRANKEN WEST (2004):

Hrsg.: Regierung von Oberfranken in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, Bayreuth und Augsburg, Mai 2004.

LfU – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Referat Landschaftsentwicklung (2003):

Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte in Bayern

LfU – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003):

Erfassung der historischen Kulturlandschaft in der Region Oberfranken West. – im Internet: www.bayern.de/lfu/tat_bericht/tb_200x/tb_2002/pdf/kulturlandschaft.pdf

LfU – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz und Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (2004):

Die historische Kulturlandschaft in der Region Oberfranken-West – Pilotprojekt, Augsburg/München (CD-Rom mit Forschungsbericht und Karten)

MKRO- Ministerkonferenz für Raumordnung (2006):

Leitbilder und Handlungsstrategien in Deutschland, Berlin

RAHMANN, G.:

Biodiversität und ökologischer Landbau gehören zusammen; Umweltjournal.de

REINKE, M., STEGMANN, V., FREUNDT, F., GREZA, B. (2007):

Operationalisierung des Schutzgutes Landschaft in der Arbeit der bayerischen Naturschutzverwaltung. Abschlussbericht zu einem Forschungsvorhaben des bayerischen Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

SRU (Sachverständigenrat für Umweltfragen) (2002):

Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen: Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes, Berlin.

Gesetze

Baugesetzbuch (BauGB):

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).

Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG):

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Bayern vom 25. Juni 1973 (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert am 24.7.2003, GVBl 2003, S. 475.

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG)

in der Fassung vom 27.12.2004.

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG):

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. – Fassung vom 23. Dezember 2005, GVBl. 2006 S. 2, Gl.-Nr.: 791-1-UG.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Fundstelle: BGBl I 2002, 1193, Stand: Zuletzt geändert durch Art. 40 G v. 21. 6.2005 I 1818.

Raumordnungsgesetz (ROG):

Fundstelle: BGBl I 1997, 2081, 2102, Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2b G v. 25. 6.2005 I 1746.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG):

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. September 2001 (BGBl. I Nr. 48 vom 19.9.2001 S. 2350, S. 3762; 25.3.2002 S. 1193; 18.6.2002 S. 1914, zuletzt geändert durch Art 2 G am 24.06.2005 I 1794).

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Markus Reinke

FH Weihenstephan

Fachgebiet Landschaftsplanung, Landschaftsökologie und Umweltsicherung

85350 Freising

markus.reinke@fh-weihenstephan.de

Laufener Spezialbeiträge 1/08

Die Zukunft der Kulturlandschaft – Entwicklungsräume und Handlungsfelder

ISSN 1863-6446 – ISBN 978-3-931175-85-6

Die Themenheftreihe „Laufener Spezialbeiträge“ (abgekürzt: LSB) ging im Jahr 2006 aus der Fusion der drei Schriftenreihen „Beihefte zu den Berichten der ANL“, „Laufener Forschungsberichte“ und „Laufener Seminarbeiträge“ hervor und bedient die entsprechenden drei Funktionen. Daneben besteht die Zeitschrift „ANLIEGEN NATUR“ (vormals „Berichte der ANL“).

Herausgeber und Verlag:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6

83406 Laufen a.d.Salzach

Telefon: 08682/8963-0

Telefax: 08682 8963-17 (Verwaltung)

08682 8963-16 (Fachbereiche)

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zugeordnete Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Ursula Schuster, ANL

Telefon: 08682 8963-53

Telefax: 08682 8963-16

Ursula.Schuster@anl.bayern.de

Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Autoren verantwortlich. Die mit dem Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleiterin wieder.

Schriftleitung und Redaktion für das vorliegende Heft:

Ursula Schuster, ANL

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. em. Dr. Dr. h. c. Ulrich Ammer, PD Bernhard Gill,

Prof. em. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Haber, Prof. Dr. Klaus Hackländer,

Prof. Dr. Ulrich Hampicke, Prof. Dr. Dr. h. c. Alois Heißenhuber,

Prof. Dr. Kurt Jax, Prof. Dr. Werner Konold, Prof. Dr. Ingo Kowarik,

Prof. Dr. Stefan Körner, Prof. Dr. Hans-Walter Louis,

Dr. Jörg Müller, Prof. Dr. Konrad Ott, Prof. Dr. Jörg Pfadenhauer,

Prof. Dr. Ulrike Pröbstl, Prof. Dr. Werner Rieß,

Prof. Dr. Michael Suda, Prof. Dr. Ludwig Trepl.

Herstellung:

Satz: Hans Bleicher · Grafik · Layout · Bildbearbeitung,
83410 Laufen

Druck und Bindung: OrtmanTeam GmbH, 83404 Ainring

Erscheinungsweise:

unregelmäßig (ca. 2 Hefte pro Jahr).

Urheber- und Verlagsrecht:

Das Heft und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und weiteren Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL und der AutorInnen unzulässig.

Bezugsbedingungen/Preise:

Jedes Heft trägt eine eigene ISBN und ist zum jeweiligen Preis einzeln bei der ANL erhältlich: bestellung@anl.bayern.de oder über den Internetshop www.bestellen.bayern.de.

Auskünfte über Bestellung, Versand und Abonnement:

Annemarie Maier,

Tel. 08682 8963-31

Über Preise und Bezugsbedingungen im einzelnen:
siehe Publikationsliste am Ende des Heftes.

Zusendungen und Mitteilungen:

Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie Informationsmaterial bitte nur an die Schriftleiterin senden.

Für unverlangt Eingereichtes wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung.

Wertsendungen (Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.